

99018122012000

Elektronischer Heilberufs- und Berufsausweis/Berufsausweis für nicht approbierte Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen Ausstellung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012870/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018122012000
Leistungsbezeichnung I	Elektronischer Heilberufs- und Berufsausweis/Berufsausweis für nicht approbierte Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen Ausstellung
Leistungsbezeichnung II	Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) als Person in einem Gesundheitsfachberuf beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hebammen, Notfallsanitäter / Notfallsanitäterin, Physiotherapeut / Physiotherapeutin, Altenpfleger / Altenpflegerin (PflBG), Hebamme (HebG neue Fassung - EU), Gesundheitspfleger, Gesundheitspflegerin, Krankenpfleger, Krankenpflegerin, Telematikinfrastruktur, eHBA, VDA, elektronischer Heilberufsausweis, Heilberufsausweis, Vertrauensdiensteanbieter, elektronisches Gesundheitsberuferegister, nicht-approbierter Gesundheitsfachberuf, Heilberufsausweis, Leistungserbringer, eGBR
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.01.2025
Fachlich freigegeben durch	IT-Service (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	§ 340 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
	www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_340.html
Teaser	Wenn Sie Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen erhalten möchten, benötigen Sie als Person in einem Gesundheitsfachberuf einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA).
Volltext	Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist eine

Modul

Sachverhalt

Chipkarte zur persönlichen Authentifizierung von Personen in Gesundheitsberufen. Der eHBA ermöglicht Ihnen den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI). Die TI vernetzt alle Beteiligten im Gesundheitssystem und ermöglicht damit zukünftig zum Beispiel den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA). Es gibt verschiedene eHBA für verschiedene Berufsgruppen. Es gibt einen eHBA für:

- Ärztinnen und Ärzte
- Personen in Gesundheitsfachberufen
- Apothekerinnen und Apotheker

Mit diesem Online-Dienst beantragen Sie einen eHBA als nicht-approbierte Person in einem Gesundheitsberuf. Dazu zählen:

- Gesundheitspflegerinnen und Gesundheitspfleger
- Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger
- Hebammen
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter

Um den eHBA zu erhalten, müssen Sie sich zunächst in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) eintragen. Im Anschluss beantragen Sie dann den eHBA bei einem Vertrauensdienstanbieter (VDA). Die VDA erheben eine jährliche Gebühr, die sich von VDA zu VDA unterscheiden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Antrag
- Scan oder ein Foto Ihrer Berufsberechtigung (Berufserlaubnisurkunde)
- gegebenenfalls Nachweise über die Namensänderung (zum Beispiel Heiratsurkunde)

Voraussetzungen

- Sie müssen eine Berufserlaubnis vorlegen.
- Sie müssen die Verwaltungsgebühr zahlen.

Kosten

40,00 EUR

Verfahrensablauf

Sie können einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) online beantragen:

- Rufen Sie das Fachportal des elektronischen

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsberuferegister (eGBR) auf und füllen Sie den Online-Antrag aus • Der Eintrag ins eGBR kostet einmalig eine Verwaltungsgebühr. • Nach Eingang Ihres Antrags wird Ihre Berufsberechtigung geprüft. • Sie erhalten nach Abschluss der Prüfung eine EMail mit den Ergebnissen der Prüfung und Ihrer Vorgangsnummer. • Mit der Vorgangsnummer bestellen Sie kostenpflichtig Ihren eHBA als Chipkarte bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl.
Bearbeitungsdauer	2 - 8 Wochen
Frist	Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	• Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zur Authentifizierung von Leistungserbringern der nichtapprobierten Gesundheitsfachberufe, Ausstellung • elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) ermöglicht den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI) im Gesundheitswesen. • Antrag des eHBA als Person in einem Gesundheitsfachberuf möglich, etwa als Gesundheitspflegerin und Gesundheitspfleger Krankenpflegerin und Krankenpfleger Altenpflegerin und Altenpfleger Hebamme Physiotherapeutin und Physiotherapeut Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter • Eintrag in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) notwendig • Antrag des eHBA bei einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) nach Eintrag in das eGBR • Antrag ist kostenpflichtig Gültigkeit des Ausweises: 5 Jahre • zuständig: elektronisches Gesundheitsberuferegister (eGBR)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)